



Ausschlagungsvermutung und Herabsetzungsanspruch

BGE 5A_97/2014* (und BGE 5A_469/2010**)

Lorenz Baumann***

Das Bundesgericht hat die Erbenstellung zweier Töchter eines Erblassers bestätigt, obwohl dessen Nachlass unstreitig überschuldet war und die Töchter innert dreimonatiger Frist keine Erbschaftsannahme erklärt hatten. Damit konnten die Töchter erfolgreich gegen die zweite Ehefrau des Erblassers auf Herabsetzung einer lebzeitigen Zuwendung in Millionenhöhe klagen. Nicht äussern musste sich das Bundesgericht zur Frage, ob sich ein Herabsetzungsbeklagter gegenüber den Klägern überhaupt auf die Ausschlagungsvermutung berufen kann – nach vorliegend vertretener Auffassung ist dies nicht der Fall. Schliesslich verneinte das Bundesgericht eine Ausgleichungspflicht der zweiten Ehefrau; eine Einwerfung der erhaltenen Aktien in natura kam deshalb nicht infrage, die Ehefrau wurde zur Rückleistung in bar verpflichtet.

Inhaltsverzeichnis

- I. Kurzfassung des Sachverhalts und Prozessgeschichte
- II. Zusammenfassung der Erwägungen
- III. Bemerkungen

I. Kurzfassung des Sachverhalts und Prozessgeschichte

1. A verstarb am 15. Januar 2006 und hinterliess als gesetzliche Erben seine beiden Töchter aus erster Ehe sowie seine zweite Ehefrau. Sein Nachlass war deutlich überschuldet. A hatte zu Lebzeiten verschiedene Vermögenswerte auf seine zweite Ehefrau übertragen, unter anderem etwas mehr als ein Jahr vor dem Tod 76 Namenaktien einer Aktiengesellschaft zu einem damaligen Wert von etwa CHF 18 Millionen.

2. Die beiden Töchter reichten am 20. Februar 2007 beim Bezirksgericht Uster (ZH) eine mit einem Leistungsbegehren verbundene Herabsetzungsklage ein gegen die zweite Ehefrau, und sie stellten

verschiedene Auskunftsbegehren. Unter Vorbehalt der Anpassung des Rechtsbegehrens verlangten sie die Herabsetzung der lebzeitigen Zuwendungen um CHF 5 488 064.–, zuzüglich 5% Zins seit 16. Januar 2006.

3. Die Beklagte machte geltend, die Töchter seien nicht zur Erhebung einer Herabsetzungsklage legitimiert, weil zufolge offensichtlicher Überschuldung der Erbschaft die Ausschlagung durch die beiden Töchter zu vermuten sei (Art. 566 Abs. 2 ZGB) und diese nicht innert Frist die Annahme der Erbschaft erklärt hätten. Aufgrund dieser Vorbringen beschränkte das Bezirksgericht Uster das Verfahren zunächst auf die Frage der Erbenstellung der Töchter und stellte mit Urteil vom 25. Juni 2009 deren Erbenstellung und deren Pflichtteilsanspruch von je $\frac{3}{16}$ fest. In der dagegen erhobenen Berufung der Ehefrau bestätigte das Obergericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 25. Mai 2010 die Erbenstellung der Töchter. Das Bundesgericht trat auf eine dagegen erhobene Beschwerde der Ehefrau mit Urteil vom 2. November 2010 nicht ein, da es die Voraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG für die Anfechtung eines Zwischenentscheids (nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil oder sofortige Herbeiführung eines Endentscheids) als nicht gegeben erachtete.¹

* Bundesgerichtsentscheid vom 23. Oktober 2014.

** Bundesgerichtsentscheid vom 2. November 2010.

*** Dr. iur., Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Erbrecht, weberschaub & partner ag, Zürich (www.weber-schaub.ch).

1 Bundesgerichtsentscheid 5A_469/2010 vom 2. November 2010.



4. Das Bezirksgericht Uster führte darauf ein Beweisverfahren durch und fällte am 25. September 2012 das Endurteil, in welchem es die lebzeitigen Zuwendungen um insgesamt CHF 4826541.20 herabsetzte und die Beklagte zur Zahlung dieser Summe zuzüglich 5% Zins seit 21. Februar 2007 an die beiden Töchter des Erblassers verpflichtete. Gegen dieses Urteil erhob die Beklagte Berufung, die Töchter ihrerseits erhoben Anschlussberufung. Das Obergericht des Kantons Zürich wies mit Urteil vom 19. Dezember 2013 die Berufung ab und verpflichtete die Beklagte in teilweiser Gutheissung der Anschlussberufung zur Leistung von CHF 5126106.– zuzüglich 5% Zins seit 21. Februar 2007 an die beiden Töchter. Gegen dieses Urteil erhob die Beklagte Beschwerde ans Bundesgericht.

II. Zusammenfassung der Erwägungen

1. Wie schon vor den Vorinstanzen war auch vor Bundesgericht unter anderem umstritten, ob den beiden Töchtern Erbenstellung zukomme, obwohl der Nachlass im Zeitpunkt des Erbanges unstrittig in einem Millionenbetrag überschuldet war und die Töchter die Erbschaft nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Erbgang explizit angenommen hatten.² Die beiden Töchter hatten sich gemäss Bundesgericht stets auf den Standpunkt gestellt, von der Überschuldung nichts gewusst zu haben, weshalb die Ausschlagungsvermutung nicht greife und eine Annahme der Erbschaft nicht notwendig gewesen sei. Das Bundesgericht hielt diesbezüglich zunächst fest, dass die zweite Ehefrau beweispflichtig sei für die Offensichtlichkeit der Überschuldung bzw. für das entsprechende Wissen der beiden Töchter.

2. Gemäss der Darstellung im besprochenen Bundesgerichtsentscheid hatte das Obergericht des Kantons Zürich zum Sachverhalt festgehalten, der Erblasser sei weder sozialhilfeabhängig gewesen noch habe er Betreibungen aufgewiesen. Gegen aussen sichtbar sei jedoch gewesen, dass er ein repräsentatives Einfamilienhaus bewohnt habe, und die Beteiligten hätten gewusst, dass der Erblasser alleiniger Aktionär einer Gesellschaft im Wert von mindestens CHF 2,5 Millionen gewesen sei. Die Umstände hätten gemäss Obergericht insgesamt auf wohlhabende Verhältnisse schliessen lassen. In Wirklichkeit hatte der Erblasser zum Todeszeitpunkt jedoch Darlehensschulden in Höhe von CHF 4 Mil-

lionen gegenüber derjenigen Aktiengesellschaft, deren Aktien er etwas mehr als ein Jahr vor dem Tod seiner Ehefrau geschenkt hatte.³ Da die Behauptung der Töchter, sie hätten von diesem Darlehen erst nach dem Tod des Erblassers erfahren, vor Bezirksgericht unbestritten geblieben sei, habe das Obergericht des Kantons Zürich die im Berufungsverfahren erhobene gegenteilige Behauptung der Ehefrau als verspätet betrachtet. Was sodann die Übertragung der Aktien als solche (im damaligen Wert von CHF 18 Millionen) betraf, so habe das Obergericht festgehalten, es gebe keine Beweise, wonach die Töchter bereits zum Todeszeitpunkt von der Unentgeltlichkeit dieses Geschäfts gewusst hätten.

3. Das Bundesgericht stützte in seinen Erwägungen den Schluss des Obergerichts, es sei der Beklagten nicht gelungen, die Offenkundigkeit der Überschuldung bzw. die entsprechende Kenntnis der Klägerinnen im Todeszeitpunkt nachzuweisen. Angesichts der auf Wohlstand schliessen lassenden Lebensführung des Erblassers sei die Tatsachenfeststellung des Obergerichts willkürfrei, dass die Töchter keine Kenntnis haben mussten von der Überschuldung des Erblassers. Die Vermutung gemäss Art. 566 Abs. 2 ZGB könne daher «von vornherein nicht greifen», weshalb die weiteren Ausführungen der Ehefrau zu der angeblich nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Annahme der Erbschaft durch die Töchter ins Leere stiessen.

4. Gemäss den bundesgerichtlichen Erwägungen machte die Ehefrau weiter geltend, sie sei ausgleichspflichtig im Sinne von Art. 626 ZGB, weshalb die Herabsetzungsklage unzulässig sei.⁴ Wie bereits das Obergericht des Kantons Zürich wies auch das Bundesgericht diese Rechtsauffassung als falsch zurück: Im Anwendungsbereich von Art. 626 Abs. 1 ZGB hänge die Ausgleichspflicht vom Willen des Erblassers ab, und ein solcher Wille sei im kantonalen Verfahren nie prozesskonform bewiesen worden (die Ehefrau hatte entsprechende Behauptungen erst vor Obergericht und damit verspätet vorgebracht). Und in Bezug auf Art. 626 Abs. 2 ZGB hielt das Bundesgericht (wie bereits die Vorinstanz) fest, die Beklagte könne aus dem Meinungsstreit, ob sich neben den Nachkommen auch der überlebende Ehegatte auf diese Norm berufen könne, nichts zu ihren Gunsten ableiten. Sie sei vorliegend nicht in ihrer Stellung als Ausgleichungsgläubigerin betroffen, sondern als Ausgleichungs-

2 Erw. 2.

3 Siehe Ziff. I/1 vorstehend.

4 Erw. 3.

schuldnerin (und als solche ist sie von Abs. 2, unabhängig vom Meinungsstreit, ohnehin nicht erfasst).

5. Kein Erfolg beschieden war der beschwerdeführenden zweiten Ehefrau des Erblassers sodann mit der Behauptung, die zwischen ihr und dem Erblasser im Jahre 1975 vereinbarte Gütertrennung sei mangels Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörde nichtig, weshalb sie dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstanden hätten, was eine andere – für sie günstigere – Berechnung der Pflichtteile nach sich ziehe.⁵ Da die Beschwerdeführerin offenbar vor Bezirksgericht selber noch von Gütertrennung ausgegangen war, hatte das Obergericht die neue Darstellung der güterrechtlichen Verhältnisse als verspätete Tatsachenbehauptung bezeichnet und nicht beachtet. Vor Bundesgericht stellte sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, es handle sich nicht um eine Tatfrage, sondern um eine reine Rechtsfrage, die vom Bundesgericht geprüft werden könne. Diesen Versuch wies das Bundesgericht zurück: Eine «unsorgfältige Prozessführung» lasse sich nicht dadurch korrigieren, «dass mit Bezug auf eine offensichtliche Tatfrage vor Bundesgericht behauptet wird, es handle sich um eine reine Rechtsfrage». Die Frage, ob ein Ehevertrag seinerzeit von der Vormundschaftsbehörde genehmigt worden sei oder nicht, sei eine klare Tatfrage. Und soweit die tatsächlichen Grundlagen feststehen bzw. vor den oberen Instanzen nicht mehr infrage gestellt werden können, bestehe kein Raum für die Begründung einer entsprechenden Rechtsverletzung.

6. Schliesslich bestätigte das Bundesgericht seine Rechtsprechung zum Beginn der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen: Der Verzug tritt trotz der auf den Todestag zurückbezogenen Gestaltungswirkung des Herabsetzungsurteils zwar nicht bereits mit dem Erbgang ein, aber auch nicht erst (wie die Beschwerdeführerin verlangte) mit der Rechtskraft des Urteils, sondern «zufolge der obligatorischen Natur des Leistungsanspruches» mit der Einleitung der Klage⁶, was im Übrigen auch der herrschenden Lehre entspreche⁷.

5 Erw. 4.

6 BGE 115 II 211, Erw. 4.

7 Zahlreiche Verweise in Erw. 5 des besprochenen Entscheids.

III. Bemerkungen

1. Der Entscheid des Bundesgerichts ist sowohl argumentativ als auch im Ergebnis überzeugend. Bei der Art und Weise, wie der Erblasser gemäss vom Obergericht festgestelltem Sachverhalt lebte, kann keinesfalls von «offenkundiger Zahlungsunfähigkeit» gesprochen werden, wie es im Gesetz formuliert ist. Lehre und Praxis sind sich heute einig, dass mit dem Begriff der Zahlungsunfähigkeit eine Überschuldung gemeint ist, also das Überwiegen der Passiven gegenüber den Aktiven, nicht aber fehlende Liquidität.⁸ Im Umfeld des Erblassers war nicht bekannt, dass dieser die 76 Namenaktien unentgeltlich auf seine Ehefrau übertragen hatte und dass eben diese Aktiengesellschaft dem Erblasser ein Darlehen in Höhe von CHF 4 Millionen gewährt hatte. Und aufgrund der Lebensweise liess gegen aussen nichts auf eine Überschuldung des Erblassers schliessen, schon gar nicht auf eine offenkundige.

2. Bei diesem Ergebnis musste das Bundesgericht zu zwei in der Lehre umstrittenen Fragen nicht konkret Stellung nehmen: (1) Müssen die Erben von der Überschuldung der Erbschaft gewusst haben⁹, damit die Ausschlagungsvermutung greift, oder reicht ein blosses Wissen-Können?¹⁰ (2) Gilt im Falle einer Ausschlagungsvermutung für die Annahmeerklärung der betroffenen Erben die dreimonatige Frist gemäss Art. 567 Abs. 1 ZGB analog¹¹, oder kann die Annahme bis zur amtlichen Liquidation jederzeit erklärt werden¹²?

3. Zur Frage, ob die offenkundige Überschuldung den Erben bekannt sein muss, verwendet das Bundesgericht im besprochenen Entscheid keine klare Formulierung, es nennt beide Aspekte jeweils zusammen: Es fehle am Nachweis, dass die Über-

8 PraxKomm Erbrecht-MATTHIAS HÄUPTLI, 3. Aufl., Art. 566 ZGB N 12; BSK-IVO SCHWANDER, 5. Aufl., Art. 566 ZGB N 6; CHK-TARKAN GÖKSU, 2. Aufl., Art. 566 ZGB N 8; BK-PETER TUOR/VITO PICENONI, Art. 566 ZGB N 9 f.; a.M. ZK-ARNOLD ESCHER, 3. Aufl., Art. 566 ZGB N 16.

9 PraxKomm Erbrecht-MATTHIAS HÄUPTLI, Art. 566 ZGB N 12; CHK-TARKAN GÖKSU, Art. 566 ZGB N 10; ZK-ESCHER, Art. 566 ZGB N 15.

10 BSK-IVO SCHWANDER, Art. 566 ZGB N 7; NORBERT RUSCH, Die erbrechtlichen Gestaltungsrechte nach Eröffnung des Erbanges, Diss. Zürich 1983, 69 f.

11 BSK-IVO SCHWANDER, Art. 566 ZGB N 8; CHK-TARKAN GÖKSU, Art. 566 ZGB N 11; NORBERT RUSCH, 68 f.

12 PraxKomm Erbrecht-MATTHIAS HÄUPTLI, Art. 566 ZGB N 14; ZK-ARNOLD ESCHER, Art. 566 N 14; BK-PETER TUOR/VITO PICENONI, Art. 566 ZGB N 11.



schuldung des Erblassers offenkundig gewesen sei bzw. dass die Klägerinnen Kenntnis davon gehabt hätten. Eine klare Abgrenzung der beiden Aspekte durch das Bundesgericht ist nicht erkennbar, entsprechend bleibt offen, was in einer alternativen Konstellation gelten würde:

- Die Überschuldung ist für das private und geschäftliche Umfeld des Erblassers offenkundig, die Erben (die beispielsweise im Ausland leben und keinen Kontakt zu ihm haben) haben persönlich aber keine Kenntnis davon.
- Die Überschuldung ist – wie vorliegend – für Dritte nicht wahrnehmbar, die Erben haben aber (z.B. weil der Erblasser sie mündlich zu Lebzeiten informiert hatte) Kenntnis von der Überschuldung.

4. Deutlich zu dieser Frage geäußert hat sich das Bundesgericht – soweit ersichtlich – letztmals im Jahr 1962. In BGE 88 II 299, Erw. 5b, hielt es fest, «... il est à tout le moins nécessaire, faute de constatation officielle, que la seconde soit connue des héritiers.» Seither haben aber insbesondere NORBERT RUSCH und IVO SCHWANDER überzeugend dargelegt, dass die Bestimmung des Art. 566 Abs. 2 ZGB nicht nur diejenigen Erben schützen will, welche die Überschuldung konkret gekannt haben, sondern auch diejenigen, welche trotz Offenkundigkeit gegen aussen davon nichts gewusst haben.¹³ Dem ist beizupflichten: Das Adjektiv «offenkundig» bedeutet gemäss Duden «für jeden ersichtlich, klar [erkennbar], [sehr] deutlich». Der Begriff enthält somit keine subjektive Komponente; massgebend ist einzig, ob eine bestimmte Tatsache (hier: die Überschuldung) im näheren (privaten oder geschäftlichen) Umfeld objektiv erkennbar war oder nicht. War eine Erkennbarkeit gegeben, so muss die Vermutung m.E. für alle Erben gelten, unabhängig von ihrem persönlichen Kenntnisstand. Die gegenteilige Auffassung ist auch deshalb abzulehnen, weil sie in Einzelfällen zum unbefriedigenden Ergebnis führen könnte, dass ein nichtausschlagender Erbe von der Ausschlagungsvermutung profitiert, während ein anderer nichtausschlagender Erbe trotz erkennbarer Überschuldung Erbe wird bzw. bleibt. Vorliegend hat das Bundesgericht sich mit dem Lehrstreit nicht befassen müssen, da weder die objektive Offenkundigkeit der Überschuldung noch eine persönliche Kenntnis der Töchter nachweisbar war. Es lässt sich m.E. dem Entscheid aber

auch nicht entnehmen, dass das Bundesgericht seine Rechtsprechung bestätigt hätte.¹⁴

5. Im hier besprochenen Entscheid präsentierte sich die Interessenlage freilich anders: Die beiden Töchter des Erblassers wollten nicht von der Ausschlagungsvermutung «profitieren», sondern sie wollten im Gegenteil vermeiden, wegen der Ausschlagungsvermutung als Erbinnen ausgeschlossen zu sein, womit ihnen für die Herabsetzungsklage (möglicherweise¹⁵) die Aktivlegitimation gefehlt hätte. Die Frage, ob bloss objektive Erkennbarkeit genügt hätte, um die Ausschlagungsvermutung in diesem Fall greifen zu lassen, konnte offenbleiben, da es – wie oben aufgezeigt – an beiden Komponenten fehlte: Weder war die Überschuldung objektiv erkennbar noch hatten die beiden Töchter im Todeszeitpunkt konkrete Kenntnis von der Überschuldung. Das Bundesgericht schreibt dazu lediglich, die Töchter hätten «angesichts der auf Wohlstand schliessenden Lebensführung» keine Kenntnis von der Überschuldung haben müssen. Damit bestätigt es letztlich nur, dass eben objektiv nichts erkennbar war. Ob zusätzlich ein Wissen der Töchter nötig gewesen wäre, bleibt offen. Nach hier vertretener Auffassung hätte objektive Erkennbarkeit gereicht, um die Ausschlagungsvermutung greifen zu lassen.¹⁶

6. Auch zur zweiten umstrittenen Frage, ob die Annahmeerklärung der von der Ausschlagungsvermutung betroffenen Erben innert der dreimonatigen Frist gemäss Art. 567 Abs. 1 ZGB erfolgen muss, nimmt das Bundesgericht im besprochenen Entscheid keine Stellung. Es schreibt dazu in Erw. 2.3, die Ausführungen der Beschwerdeführerin zur angeblich «nicht oder jedenfalls nicht rechtzeitig erfolgten Annahme der Erbschaft» gingen ins Leere, da gar keine Ausschlagungsvermutung vorliege. Dieser Schluss ist zwingend, da die Frage der Frist sich nur stellen würde, wenn die Ausschlagung zu vermuten wäre. Meines Erachtens verdient diejenige Lehrmeinung Unterstützung, welche die Annahmeerklärung bis zur Liquidation zulassen möchte.¹⁷ Es gibt keinen sachlichen Grund, eine Analogie zu

13 BSK-IVO SCHWANDER, Art. 566 ZGB N 7; NORBERT RUSCH, 69 f.

14 So aber PraxKomm Erbrecht-MATTHIAS HÄUPTLI, Art. 566 ZGB N 12.

15 Dazu siehe nachstehend Ziff. III/7.

16 Die Töchter wären aber in ihrem Herabsetzungsanspruch gleichwohl geschützt gewesen, da m.E. keine Frist besteht zur Annahme der Erbschaft, solange diese nicht liquidiert ist, und da die Beklagte sich ohnehin nicht auf die Ausschlagungsvermutung hätte berufen können, dazu siehe nachstehend Ziff. III/6 und III/7.

17 Siehe Fn. 12.

Art. 567 Abs. 1 ZGB anzunehmen. Dazu kommt, dass der Gesetzgeber in Art. 566 ZGB die Frist weggelassen hat, nachdem eine solche im Vorentwurf noch enthalten gewesen war – auch dies ein Indiz, das gegen eine Befristung spricht.¹⁸

7. Auch eine teleologische Auslegung führt zum Schluss, dass die Erbschaft solange angenommen werden kann, als sie nicht liquidiert worden ist. Die gesetzliche Ausschlagungsvermutung bezweckt, einen vernünftigen Ausgleich zu schaffen zwischen den Interessen der Gläubiger (die an einer Annahme der überschuldeten Erbschaft durch die Erben interessiert sein könnten) und denjenigen der Erben (die vor der Übernahme einer offenkundig überschuldeten Erbschaft geschützt werden sollen).¹⁹ Die Bestimmung dient aber nicht dem Schutz lebzeitig Begünstigter vor Herabsetzungsklagen der Erben. Dies wäre eine vom Gesetzgeber keinesfalls gewollte (und im Ergebnis absurde) Konsequenz, da die Überschuldung in den meisten Fällen – so auch vorliegend – gerade erst durch die anfechtbare lebzeitige Zuwendung entstanden war. Vorliegend haben sich die beiden Töchter rechtzeitig in den Nachlass eingemischt, indem sie innert der einjährigen Frist gemäss Art. 533 ZGB die Herabsetzungsklage erhoben haben. Da sich die Herabsetzungsbeklagte mangels Rechtsschutzinteresse aber ohnehin nicht auf die Ausschlagungsvermutung berufen kann, wären die pflichtteilgeschützten Erben m.E. auch dann noch zur Herabsetzungsklage legitimiert gewesen, wenn der Nachlass bereits amtlich liquidiert gewesen wäre.²⁰

8. Die Beschwerdeführerin versuchte sodann, mittels Behauptung einer Ausgleichspflicht der Herabsetzung der lebzeitigen Zuwendung zu entgehen. Allerdings argumentierte sie insofern widersprüchlich, als ein Ausgleichsanspruch der Töchter deren Erbenstellung vorausgesetzt hätte. Wäre die Beschwerdeführerin mit ihrer Auffassung durchgedrungen, so wäre die Ausgleichspflicht mutmasslich erst bei der Teilung zu beachten gewesen, was bedeutet hätte, dass die Klägerinnen mit der Herabsetzungsklage mehrheitlich unterlegen wären. Ausserdem hätte die Beschwerdeführerin damit erreicht, dass sie den Pflichtteil der Töchter nicht hätte in bar (zuzüglich Verzugszinsen) erstatten müssen, sondern gestützt auf Art. 628 Abs. 1 ZGB einen Teil der schenkungsweise erhaltenen Aktien hätte in natura in den Nachlass einwerfen können. Diesem Versuch haben das Obergericht und das Bundesgericht zu Recht einen Riegel geschoben, zumal die Beschwerdeführerin offenbar erstmals im Berufungsverfahren vor Obergericht geltend gemacht hatte, der Erblasser habe ihr die Aktien im Sinne von Art. 626 Abs. 1 ZGB auf Anrechnung an ihren Erbteil zugewendet. Klar ist auch, dass die Beschwerdeführerin nichts aus Art. 626 Abs. 2 ZGB ableiten konnte, da Ehegatten gemäss dieser Bestimmung – ungeachtet des Meinungsstreites – nicht als Ausgleichsschuldner infrage kommen. Und schliesslich bestand auch kein Anlass, von der bisherigen Rechtsprechung abzuweichen, wonach bei Herabsetzungsklagen die Rückerstattung in natura ausgeschlossen ist.²¹

18 Siehe dazu ZK-ARNOLD ESCHER, Art. 566 ZGB N 14.

19 BSK-IVO SCHWANDER, Art. 566 ZGB N 7.

20 Beispielsweise wenn die Herabsetzungsklage mangels früherer Kenntnis einer lebzeitigen Zuwendung erst nach mehreren Jahren, innerhalb der absoluten zehnjährigen Frist, erfolgen würde. Vgl. auch PraxKomm Erbrecht-STEPHANIE HRUBESCH-MILLAUER, 3. Aufl., Vorbem. zu Art. 522 ff. ZGB N 5; BSK-ROLANDO FORNI/GIORGIO PIATTI, Vor Art. 522–533 ZGB, N 5; PAUL PIOTET, SPR IV/1, 503; BK-PETER TUOR, 2. Aufl., Vorbemerkungen zu Art. 522–533 ZGB N 20.

21 BGE 110 II 228, E. 7c u. 7d, wo ausgeführt wurde, dass «die Rückerstattung in natura mit dem Zweck und der Ausgestaltung der Herabsetzungsklage, die als persönliche Klage keinen Aussonderungsanspruch gewährt und bloss die wertmässige Wiederherstellung der Pflichtteile herbeiführen will, nicht vereinbar» sei.